

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3476 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidshanischen Republik über den Luftverkehr und zu dem Protokoll vom 29. Juni 1998 zur Berichtigung und Ergänzung des Abkommens vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidshanischen Republik über den Luftverkehr

A. Problem

Auf das Abkommen vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidshanischen Republik über den Luftverkehr sowie das Protokoll vom 29. Juni 1998 zur Berichtigung und Ergänzung dieses Abkommens findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Daher ist die Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Zustimmung durch Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksache 14/3476 –.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3476 – anzunehmen.

Berlin, den 8. November 2000

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Norbert Königshofen
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Norbert Königshofen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3476 in seiner 111. Sitzung am 29. Juni 2000 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet die gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem Abkommen vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über den Luftverkehr und zu dem Protokoll vom 29. Juni 1998 zur Berichtigung dieses Abkommens. Bei dem am 28. Juli 1995 in Baku unterzeichneten Abkommen und dem am 29. Juni 1998 in Baku unterzeichneten Protokoll geht es um ein zweiseitiges Luftver-

kehrsabkommen, in dem Verkehrsrechte (Überflug- und Landerechte) eingeräumt werden. Die eingeräumten Verkehrsrechte werden in einem als Protokoll vereinbarten Fluglinienplan festgelegt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 69. Sitzung am 27. September 2000 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 42. Sitzung am 8. November 2000 behandelt und hat einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu empfehlen.

Berlin, den 8. November 2000

Norbert Königshofen
Berichtersteller